

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang
Geoökologie an der Universität Potsdam vom 19. November 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

M9

Geoökologische Raumbetrachtung

- Ökozonen der Erde (Grundvorlesung)
- Ökozonen der Erde S
- Grundlagen der raumbezogenen Betrachtung S
- Landschaftspraktikum
Protokolle, Belege

Gesamt: 12,0C

1SWS = 1,0C
1SWS = 1,5C
1SWS = 1,5C
4SWS = 4,0C
= 4,0C

M10

Interdisziplinäres Studienprojekt

- Projekt
Projektarbeit und Leistungsschein

Gesamt: 12,5C

6SWS = 6,0C
= 6,5C

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 19. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 19. November 2001 folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geoökologie erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen modifizieren die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstu-

diengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 entsprechend der Besonderheiten, die sich aus dem Studiengang Diplom-Geoökologie ergeben.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den Diplomgrad Diplom-Geoökologin/Diplom-Geoökologe (Dipl.-Geoökol.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, einschließlich des Prüfungszeitraumes. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach und weitere 16 SWS auf das freie Studium. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen. Für die Bewertung des Arbeitsaufwandes wird das ECTS-System herangezogen. Der Gesamtaufwand für das Studium wird mit 270C (Kreditpunkten) bemessen (vergl. Anlage 6).

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

§ 4 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind als Kollegialprüfungen durchzuführen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach einem Semester einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die/den Prüfer/in bzw. der/den Kandidatin/Kandidaten.

§ 7 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Probleme des Faches erkannt und in begrenzter Zeit mit den Methoden des Faches Wege zu ihrer Lösung gefunden werden. Dabei werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermocht wird. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob ein breites Grundwissen vorhanden ist.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung

abgenommen. Hierbei wird jede/r Kandidatin/Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die/den andere/n an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/in an.

§ 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Sie/er soll insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagen der Geoökologie beherrschen sowie über das methodische Instrumentarium der Geoökologie verfügen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Es werden geprüft:

- Landschaftsökologie (Prüfungsdauer 30 min)
- Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie (Prüfungsdauer je 30 min). Die Fachprüfung "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann die Kandidatin/der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Grundlagenfächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche und -ergebnisse der Fachprüfung vermerkt.
- Geowissenschaftliche Grundlagen (Prüfungsdauer 40 min)
- Geofernerkundung, Kartographie (Prüfungsdauer 20 min).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 4). Für jede der Fachprüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, aus Teilgebieten auszuwählen. Diese Teilgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung. Regelungen über die Art und Anzahl der Teilgebiete sowie deren Auswahlmodus sind in Anlage 1 formuliert.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung erfüllt, kann die Prüfung beantragt werden und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuss bzw. ein/e durch ihn benannte/r Prüfungsbeauftragte/r des Faches.

(2) Über eine Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch die Prüferin/den Prüfer dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studienachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Landschaftsökologie/Biogeographie (2)
- Geowissenschaftliche Grundlagen (5)
- Geofernerkundung/Kartographie (1)
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:
Biologie: Botanik (1), Zoologie (1)
Chemie: Organische Chemie (1), Anorganische Chemie I (1), Anorganische Chemie II (1),
Physikalische Chemie (1)
Physik: Experimentalphysik (1)
Mathematik (1)

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage, Übungen und Seminare sowie der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte für die zugeordneten Module. Die Anlagen 3 und 4 legen die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Studium fest.

§ 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. jede Teilnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Dabei gehen die Noten für die Fachprüfungen "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie" und "Geowissenschaftliche Teildisziplinen" doppelt, alle anderen Prüfungsnoten einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

§ 13 Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Studiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere geoökologische Probleme mathematisch-naturwissenschaftlich sowie geowissenschaftlich fundiert analysieren, bewerten und prognostizieren kann, dass sie/er ein methodisches Instrumentarium besitzt und sowohl praxisbezogen als auch wissenschaftsorientiert arbeiten kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen. Fachprüfungen sind jeweils abzulegen für die Lehrbereiche:

- Angewandte Geoökologie (Prüfungsdauer 45 min)
- Arbeitsmethoden der Geoökologie (Prüfungsdauer je 30 min).
Die Fachprüfung „Arbeitsmethoden der Geoökologie“ besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann die Kandidatin/der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Bereichen Informatik, Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten, Geostatistik und Modellierung auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche und -ergebnisse der Fachprüfung vermerkt
- Geoökologische Planungsverfahren (Prüfungsdauer 45 min)
- wahlobligatorisches Vertiefungsfach (vergl. Anlage 5, Prüfungsdauer 45 min).

Die wahlobligatorische Ausbildung kann unter Einbeziehung der Semesterwochenstunden für das freie Studium zu einem Nebenfachstudium erweitert werden.

(3) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt nach der Zulassung zu allen anderen Fachprüfungen des Diploms.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 4). Für jede der Fachprüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, zwei Spezialgebiete anzugeben, in denen sie/er über besondere Kenntnisse verfügt. Diese Spezialgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen.

gen und bereits bei der Zulassung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Meldung zur Diplomprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuss bzw. ein/e durch ihn benannte/r Prüfungsbeauftragte/r des Faches.

(2) Über die Meldung zur Diplomprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studienachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Angewandte Geoökologie (1)
- Arbeitsmethoden der Geoökologie (4)
- Geoökologische Planungsverfahren (2)
- Geoökologische Raumbetrachtungen (1)
- Wahlweise obligatorische Vertiefung (mindestens 2)
- Anthropogeographische Aspekte der Geoökologie (1)

Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 2 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage sowie für Übungen und Seminare sowie der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte für die zugeordneten Module. Die Anlage 3 und 4 legen die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Studium fest.

(c) Ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer muss nachgewiesen werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit ist die Zulassung zu allen Fachprüfungen Voraussetzung.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages mit Begründung an den Prüfungsausschuss, der darüber entscheidet.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor/in des Faches und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sein/e Kandidat/Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Universität. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die vorgeschriebene Bearbeitungsdauer ist einzuhalten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um ausnahmsweise einen Monat verlängern.

§ 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fach- bzw. Teilfachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet. Die Gesamtnote des Diploms errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, eine Person seines/ihrer Vertrauens bei der Einsichtnahme hinzuzuziehen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 Für die Auswahl der Teilgebiete gelten für die einzelnen Fachprüfungen die folgenden Regeln:

1. Fachprüfung "Landschaftsökologie"

- a- Der Kandidat kann zwischen den Maßstabsbereichen großmaßstäbig - mittelmaßstäbig - kleinmaßstäbig wählen.
- b- Der Kandidat kann räumlich ein entsprechendes Beispielsgebiet benennen.

2. Fachprüfung "Geowissenschaftliche Grundlagen"

- a- Der Kandidat kann aus den Bereichen Bodenkunde und Geomorphologie einen Bereich auswählen.
- b- Der Kandidat kann aus den Bereichen Klimatologie und Hydrologie einen Bereich auswählen.

3. Fachprüfung "Geofernerkundung, Kartographie"

- a- Die Topographische Kartographie ist Prüfungsgegenstand.
- b- Als zweiter Schwerpunkt kann Thematische Kartographie oder Geofernerkundung gewählt werden.

4. Die Vorschriften zur Auswahl von Teilgebieten zu den Teilprüfungen der Fachprüfung "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen" obliegen dem jeweiligen Lehrbereich.

Anlage 2 Übersicht über die zu erbringenden Leistungsscheine

Leistungsscheine zum Vordiplom sind:

- 1. Landschaftsökologie/Biogeographie
 - Leistungsschein Landschaftsökologie
 - Leistungsschein Biogeographie
- 2. Geowissenschaftliche Grundlagen
 - Leistungsschein Geologie
 - Leistungsschein Geomorphologie
 - Leistungsschein Bodenkunde
 - Leistungsschein Klimatologie
 - Leistungsschein Hydrologie
- 3. Geofernerkundung, Kartographie
 - Leistungsschein Kartographie/Geofernerkundung
- 4. Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie
 - Biologie: Leistungsschein Botanik
 - Leistungsschein Zoologie
 - Chemie: Leistungsschein Organische Chemie
 - Leistungsschein Anorganische Chemie I
 - Leistungsschein Anorganische Chemie II
 - Leistungsschein Physikalische Chemie
 - Physik: Leistungsschein Experimentalphysik
 - Mathematik: Leistungsschein Mathematik

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Leistungsscheine zum Diplom sind:

1. Angewandte Geoökologie
Leistungsschein Angewandte Geoökologie (wahlweise)
2. Arbeitsmethoden der Geoökologie
Leistungsschein Informatik
Leistungsschein Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten
Leistungsschein Geostatistik
Leistungsschein Modellierung
3. Geoökologische Planungsverfahren
Leistungsschein Grundlagen der Landschaftsplanung
Leistungsschein aus einem planungsbezogenen Studienprojekt
4. Geoökologische Raumbetrachtungen
Leistungsschein Interdisziplinäres Studienprojekt
5. Wahlobligatorische Vertiefung
Es sind mindestens zwei Leistungsscheine zu erwerben. Die konkreten Festschreibungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche vorgenommen.
6. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie
Leistungsschein Projektarbeit Anthropogeographie

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Anlage 3 Regelstudienplan

1. Semester

• Kartographie Vorlesung	2SWS
• Top. Kartographie Übung	1SWS
• Geofernerkundung Vorlesung	1SWS
• Geofernerkundung Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Botanik) Vorlesung	3SWS
• Anorganische Chemie	4SWS
• Geomorphologie Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Vorlesung	2SWS
• <u>Phys.-math. Grundlagen der Geoökologie</u>	<u>1SWS</u>
Gesamt	20SWS

2. Semester

• Thematische Kartographie Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Pflanzenbestimmung)	2SWS
• Mikrobiologie	2SWS
• Anorganische Chemie	3SWS
• Geomorphologie Mittelseminar	1SWS
• Bodenkunde Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Mittelseminar	1SWS
• Hydrologie Vorlesung	2SWS
• Geländegrundpraktikum	2SWS
• <u>Geländeprojektpraktikum</u>	<u>2SWS</u>
Gesamt	21SWS

3. Semester

• Biologie (Zoologie)	2SWS
• Biologie (Ökologie I)	3SWS
• Organische Chemie	3SWS
• Geomorphologie Spezialseminar	1SWS
• Bodenkunde Mittelseminar	1SWS
• Klimatologie/Meteorologie Spezialseminar	1SWS
• Hydrologie Mittelseminar	1SWS
• Laborpraktikum	2SWS
• Geologie Vorlesung	2SWS
• Petrographie Übung	1SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• <u>Biogeographie Vorlesung</u>	1SWS
Gesamt:	20SWS

4. Semester

• Bodenkunde Spezialseminar	1SWS
• Hydrologie Spezialseminar	1SWS
• Gewässerhydraulik Vorlesung	1SWS
• Physikalische Chemie	4SWS
• Chemisch-analytisches Praktikum	2SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• Biogeographie Mittelseminar	1SWS
• Landschaftsökologie Vorlesung	2SWS
• Landschaftsökologie Mittelseminar	1SWS
• Anwendungen in der Landschaftsökologie V	1SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	19SWS

5. Semester

• Informatik Vorlesung	2SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Statistik Vorlesung	1SWS
• Statistik Übung	1SWS
• Geostatistik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung V	2SWS
• Grundlagen der raumbezogenen Betracht. S	1SWS
• Raumbezogene Aufbereitung von Daten S	2SWS
• Wahlobligatorische Vertiefung	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

6. Semester

• Informatik Vorlesung	1SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Ökol. orientierte Planungsverfahren V	1SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung S	2SWS
• Landschaftspraktikum	4SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

7. Semester

• Geoinformatik V	1SWS
• Geoinformatik Ü	1SWS
• Theoretische Grundlagen der Geoökologie V	1SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Globale geoökologische Probleme S	1SWS
• Angewandte Geoökologie	3SWS
• Grundvorlesungen Anthropogeographie	4SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

8. Semester

• Modellierungen	3SWS
• Planungsbezogenes Studienprojekt	3SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Ökozonen der Erde Vorlesung	1SWS
• Ökozonen der Erde Seminar	1SWS
• Projektseminar Anthropogeographie	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	4SWS
Gesamt:	20SWS

Anlage 4 Struktur der Studieninhalte

(M=Modul, Bezeichnung entsprechend der Gesamtstruktur im Institut für Geoökologie)

M2

Geomorphologie/Bodenkunde

• Grundvorlesung Geomorphologie	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Grundvorlesung Bodenkunde	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C

Gesamt: 12,0C

M3

Hydrologie/Klimatologie

- Grundvorlesung Klimatologie
Leistungsschein 1,5h Klausur 2SWS = 2,0C
= 1,0C
- Mittelseminar Klimatologie 1SWS = 1,5C
- Spezalseminar Klimatologie/Meteorologie 1SWS = 1,5C
- Phys.-math. Grundlagen der Hydrologie V 1SWS = 0,5C
- Grundvorlesung Hydrologie
Leistungsschein 1,5h Klausur 2SWS = 2,0C
= 1,0C
- Mittelseminar Hydrologie 1SWS = 1,5C
- Spezalseminar Hydrologie 1SWS = 1,5C
- Gewässerhydraulik V 1SWS = 0,5C

Gesamt: 13,0C

M4

Praktika

- Geländegrundpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Geländeprojektpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Laborpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle Belege = 2,0C

Gesamt: 12,0C

M5

Landschaftsökologie

- Grundvorlesung Landschaftsökologie 2SWS = 2,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Landschaftsökologie 1SWS = 1,5C
- Grundvorlesung Biogeographie 1SWS = 1,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Biogeographie 1SWS = 1,5C
- Anwendungen in der Landschaftsökologie V 1SWS = 0,5C

Gesamt: 8,5C

M6

Spezielle geoökologische Arbeitsmethoden (Modellierung)

- Theoretische Grundlagen der Geoökologie 1SWS = 0,5C
- Theor. und naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie* 2SWS = 1,0C
- Modellierungen in der Geoökologie S 4SWS = 6,0C
Protokolle, Belege, Übungsaufgaben = 4,0C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

*nur für Geographen

Gesamt: 12,5C

M7

Angewandte Geoökologie

- Globale geoökologische Probleme S 1SWS = 1,5C
- Diverse Inhalte nach Angebot S 7SWS = 10,5C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

Gesamt: 13,0C

M8

Geoökologische Planungsverfahren

- Grundlagen der Landschaftsplanung (Grundvorlesung) 2SWS = 2,0C
- Grundlagen der Landschaftsplanung Ü 2SWS = 3,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
Leistungsschein Hausarbeit = 1,0C
- Ökologisch orientierte Planungsverfahren 1SWS = 0,5C
- Planungsbezogenes Studienprojekt 3SWS = 3,0C
Projektarbeit und Leistungsschein = 4,0C

Gesamt: 15,5C

M9

Geoökologische Raumbetrachtung

- Ökozonen der Erde (Grundvorlesung) 1SWS = 1,0C
- Ökozonen der Erde S 1SWS = 1,5C
- Grundlagen der raumbezogenen Betrachtung S 1SWS = 1,5C
- Landschaftspraktikum 4SWS = 4,0C
Protokolle, Belege = 4,0C

Gesamt: 12,0C

M10

Interdisziplinäres Studienprojekt

- Projekt 6SWS = 6,0C
Projektarbeit und Leistungsschein = 6,5C

Gesamt: 12,5C

Anlage 5 In den Katalog der wahlobligatorischen Vertiefung sind aufgenommen:

- Modellierung in Hydrologie und Geoökologie
- Umweltplanung und Ressourcenschutz
- Flussauenökologie
- Ökologie und Naturschutz
- Ökolimnologie
- Umweltrecht
- Umweltökonomik und -management
- Allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Geowissenschaften (mit Spezialisierungsrichtungen)
- Geoinformatik/Geofernerkundung
- Informatik
- Chemie
- Physik
- Mathematik

Auf Antrag können durch den Prüfungsausschuss weitere Fächer in den Katalog aufgenommen werden.

Anlage 6 Aufbau des Studiums (Gesamtübersicht)

Grundstudium:	80SWS(118,0C)
A Naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	38SWS(58,0C)
Mathematik	6SWS(9,0C)
Biologische Grundlagen der Geoökologie	12SWS(18,0C)
Chemische Grundlagen der Geoökologie	16SWS(25,0C)
Experimentalphysik	4SWS(6,0C)
B Geowissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	27SWS(41,0C)
Geologie (Geowissenschaften)	3SWS(4,0C)
Geomorphologie/Bodenkunde	8SWS(12,0C)
Hydrologie/Klimatologie	10SWS(13,0C)
Praktika	6SWS(12,0C)
C Landschaftsökologie/Biogeographie	6SWS(8,5C)
D Kartographie/Geofernerkundung	6SWS(9,0C)
K Freies Studium	3SWS(1,5C)
Hauptstudium:	80SWS(152,0C)
E Arbeitsmethoden in der Geoökologie	16SWS(28,5C)
Informatik	5SWS(8,0C)
Geoinformatik/Raumbez. Aufbereitung von Daten	4SWS(4,5C)
Geostatistik	3SWS(4,5C)
Modellierung	5SWS(11,5C)
F Angewandte Geoökologie	8SWS(13,0C)
G Geoökologische Planungsverfahren	8SWS(15,5C)
H Geoökologische Raumbetrachtungen interdisziplinäres Studienprojekt	13SWS(24,5C)
I Anthropogeographie	6SWS(9,0C)
J Wahlobligatorische Vertiefung	16SWS(25,0C)
K Freies Studium	13SWS(6,5C)
L Diplomarbeit	30,0C
<hr/>	
Gesamt:	160SWS 270,0C

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 11. April 2002

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

tätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium vom 04. Mai 1995 (AmBek. UP 1997, S. 115) werden wie folgt geändert: 1

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002